

20.09.95

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Punkt 16 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 256 a Abs. 3 b - neu - SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 43 ist in § 256 a nach Absatz 3 a folgender neuer Absatz 3 b anzufügen:

" (3 b) Absatz 3 findet auch Anwendung, soweit nach den im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften einkommensunabhängige Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen waren."

Begründung:

Die geltende Fassung des § 256 a Abs. 3 SGB VI schließt die Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsverdienste der Handwerker, der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer und der LPG-Mitglieder in den Zeiträumen, in denen sie einkommensunabhängige Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen hatten, aus. Dies führt bei den Betroffenen zu erheblichen Renteneinbußen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird gewährleistet, daß für diese Selbständigen - ebenso wie dies bei den abhängig Beschäftigten für Zeiten vor dem 01. März 1971 gilt - für die Zeiten, in denen sie einkommensunabhängige Beiträge zur Sozialpflichtversicherung zu zahlen hatten, die "Überverdienste" bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden können.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995